

# *„ auf ´m Hof “*

## *Sozialtherapeutische Gemeinschaft e.V.*

*„auf ´m Hof“ Sozialtherapeutische Gemeinschaft e.V., Jeggener Str. 17, 49191 Belm  
Tel: 05406 8519070, Fax: 05406 8519071*

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „auf ´m Hof“ Sozialtherapeutische Gemeinschaft e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 49191 Belm-Wellingen, Landkreis Osnabrück.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Osnabrück eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zweck des Vereins ist die Erziehung, Förderung und Betreuung seelenpflegebedürftiger Menschen.
- (2) Er bezweckt insbesondere den Aufbau und die Betreibung von Werkstätten und Wohneinrichtungen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

- (1) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der

Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Mitarbeiterkonferenz

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und jeder von ihnen besitzt Alleinvertretungsbefugnis.
- (2) – komplett getrichen -
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. ~~gestrichen wurde: ebenso der Schriftführer. -~~
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, letzteres nur in Abstimmung mit der Mitarbeiterkonferenz (§ 9).  
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und die Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Vereinsmitglieder ist möglich. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich beantragt werden.  
Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Befassung über Genehmigung und die Entlassung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - Gebührenbefreiungen,
  - Aufgaben des Vereins,
  - An – und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - Beteiligung an Gesellschaften,
  - Aufnahme von Darlehen ab 50.000 DM,
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen,
  - Auflösung des Vereins,
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Mitarbeiterkonferenz**

- (1) Die Mitarbeiterkonferenz besteht aus denjenigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die ihre Probezeit absolviert und den Entschluss gefasst haben, langfristig in der Einrichtung mitzuarbeiten.
- (2) Konferenzen finden wöchentlich statt.  
Die Konferenz gibt sich eine Konferenzordnung.

- (3) Die Mitarbeiterkonferenz berät den Vorstand in allen Fragen des Vereinszweckes.
- (4) Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen können nur in Abstimmung mit der Mitarbeiterkonferenz erfolgen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Mitarbeiterkonferenzen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösen des Vereins und Vermögensbindungen**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) im Landkreis Osnabrück, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

---

(Ort, Datum)

---

Vorsitzende/r des Vorstandes

---

Stellvertretende/r Vorsitzende/r